

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1882)

Artikel: Verwaltungsbericht der Forst-Direktion des Kantons Bern

Autor: Rätz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Forst-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1882.

Dir ekt or: Herr Regierungs rath **Räz.**

I. Gesetze, Dekrete, Verordnungen etc.

Vermittelst Dekret vom 9. März verfügte der **Grosse Rath** die **Reorganisation der Forstverwaltung** und gestützt hierauf erliess der **Regierungs rath** am 20. Mai eine **Verordnung über die Abgrenzung der Forstkreise**, am 8. Juli eine **Dienstinst ruktion für die Forstinspektoren und Kreisförster** und am 20. Wintermonat ein **Regulativ über die Büreau- und Reisekosten der Staatsforstbeamten**.

Durch **Dekret des Grossen Rethes** vom 1. Dezember wurde das Büreau der Domainendirektion von demjenigen der Forstdirektion getrennt, so dass letzteres nunmehr allein für sich besteht. Der im Eingange des Berichtes des Vorjahres erwähnte Entwurf zu einem einheitlichen Forstgesetze ist im Verlaufe des Berichtjahres dem Regierungs rath vorgelegt und von demselben berathen und an den Grossen Rath zur Behandlung überwiesen worden. Eine daherige Berathung im Schosse letzterer Behörde erfolgte jedoch bis dato noch nicht.

Der **Regierungs rath** verfügte durch **Beschluss** vom 26. August die Veräusserung einer Anzahl Waldparzellen, um vermittelst des zu erzielenden Mehrerlöses über die resp. Grundsteuerschatzungen die Erweiterung und Verbesserung der Irrenpflege und die Anhandnahme der Gefängniss- und Strafhausreform

zu erleichtern. Die berichterstattende Direktion ist denn auch sofort zur Ausführung dieses Auftrages geschritten, hat aber für dieses Jahr noch keine daherigen Resultate zu verzeichnen, da die einleitenden Massregeln, wie Bestimmung der zu verkaufenden Waldungen und besonders die Schatzung und Werthberechnung derselben, eine bedeutende Zeit in Anspruch nahmen.

Mit der Veräusserung kleiner isolirter Waldparzellen, laut **Auftrag des Grossen Rethes** aus dem Jahre 1879, ist ungeachtet des oben angerufenen Beschlusses vom 26. August im Berichtsjahre in gewohnter Weise zugefahren worden, und es sind denn auch aus dem Amte Interlaken fünf solcher Parzellen mit zusammen zirka 25 Hektaren Inhalt und einer Grundsteuerschatzung von Fr. 9700 zum Verkaufsabschluss gelangt, bei welchem Anlass wir aber noch bemerken müssen, dass zur Arrondirung der Staatswaldungen und zur Erwerbung von günstigen Abfuhrverhältnissen im gleichen Zeitraume zirka 26 Hektaren Wald und Waldboden angekauft worden sind.

Ein **Beschluss des Regierungs rathes** vom 15. November ermächtigte die berichterstattende Direktion, sich mit ihrer forstlichen Sammlung an der schweizerischen Landesausstellung in Zürich zu betheiligen. Zum gleichen Zwecke wurde eine Karte des Kantons

im Massstabe von 1 : 100,000 mit den kolorirten Eintragungen der Waldeigenthumsverhältnisse, welche das kantonale Vermessungsbüreau auf's Bereitwilligste und zur allgemeinen Zufriedenheit ausführte, dem eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement auf sein Verlangen zugestellt mit dem Wunsche, dieselbe möchte nach gemachtem Gebrauche der hier-seitigen Direktion wieder retournirt werden.

Durch Klagen mehrerer jurassischer Gemeinden über allzu hohe Kosten für Untersuchung von Holzschlagsgesuchen für Gemeindewaldungen durch die staatlichen Forstbeamten veranlassst, erliess die unterzeichnete Direktion im jurassischen Amtsblatte Nr. 42 und 43 folgende Publikation:

«L'ordonnance du 19 février 1855, concernant les honoraires des agents forestiers pour l'examen des demandes en permis de coupe extraordinaires formées par les communes du Jura, porte ce qui suit:

Les communes devront avant le 31 mai de chaque année adresser la demande au préfet du district où est situé le bois à couper.

Les demandes de ce genre seront examinées gratuitement par les agents forestiers de l'Etat pendant les trois mois de juin, juillet et août.

Les communes qui réclameront cet examen en dehors de l'époque fixée, ou qui n'auront pas présenté leurs demandes avant le 31 mai au plus tard, auront à supporter les frais de cette opération, soit les déboursés de l'agent forestier que cela concerne.

En outre, le règlement arrêté par le Conseil-exécutif en date du 10 novembre 1882, porte à l'art. 3 ce qui suit:

— Lorsque leur service les oblige à se déplacer, les agents forestiers de l'Etat ont droit:

a. les inspecteurs forestiers, à fr. 6 par jour;
b. les forestiers d'arrondissement, à fr. 5 par jour; non compris les frais de transport et les dépenses spéciales pour des aides. —

Des interprétations erronées ou abusives de ces dispositions sont parvenues à notre connaissance. Des notes ont été adressées à des communes et soldées par celles-ci, quoique les demandes eussent été formulées ou les examens demandés en temps voulu. Ou bien encore ces notes se rapportaient non seulement aux frais occasionnés par l'examen de la demande, mais aussi au martelage et au cubage subséquent des coupes extraordinaires ou bien à d'autres travaux (de culture, chemins, etc.) nécessités par les conditions du permis. Cette manière d'agir est absolument inadmissible, et nous rappelons tous ceux que cela concerne à la stricte observation des dispositions légales en vigueur.

Messieurs les inspecteurs des forêts nous feront rapport sur les abus qui parviendraient à leur connaissance, et messieurs les préfets bifferont dans les comptes communaux les dépenses résultant de notes qui ne seraient pas conformes à la loi.»

II. Forstorganisation.

Infolge des hievor erwähnten Dekretes vom 9. März musste das gesammte Staatsforstpersonal neu bestellt werden. Der Regierungsrath hat daher

folgende Neuwahlen getroffen und den neugewählten Forstbeamten folgende Wohnorte als Amtssitz bestimmt (§ 3 der Verordnung vom 20. Mai):

a. Forstinspektoren.

1. Als Forstinspektor des Oberlandes: Herr Hermann Kern in Interlaken, Amtssitz Interlaken.
2. Als Forstinspektor des Mittellandes: Herr Franz Fankhauser in Bern, Amtssitz Bern.
3. Als Forstinspektor des Jura: Herr J. A. Frey in Münster, Amtssitz Münster, nunmehr Delsberg.

b. Kreisförster.

1. Als Förster des 1. Kreises: Herr A. v. Steiger in Innertkirchen, prov. mit Amtssitz in Meiringen.
2. Als Förster des 2. Kreises: Herr Fr. Marti in Interlaken, mit Amtssitz in Interlaken.
3. Als Förster des 3. Kreises: Herr Karl Risold in Spiez, mit Amtssitz in Spiez.
4. Als Förster des 4. Kreises: Herr Heinrich Müller in Zweisimmen, prov. mit Amtssitz in Zweisimmen.
5. Als Förster des 5. Kreises: Herr Karl Stauffer in Thun, mit Amtssitz in Thun.
6. Als Förster des 6. Kreises: Herr Fr. v. Wattenwyl in Muri, mit Amtssitz in Sumiswald.
7. Als Förster des 7. Kreises: Herr Friedrich Nigg in Riggisberg, mit Amtssitz in Riggisberg.
8. Als Förster des 8. Kreises: Herr Rudolf Balsiger in Büren, mit Amtssitz in Bern.
9. Als Förster des 9. Kreises: Herr Friedr. Manuel in Burgdorf, mit Amtssitz in Burgdorf.
10. Als Förster des 10. Kreises: Herr Ed. Ziegler in Bern, mit Amtssitz in Langenthal.
11. Als Förster des 11. Kreises: Herr Johann Schlup in Nidau, mit Amtssitz in Aarberg.
12. Als Förster des 12. Kreises: Herr J. Schnyder in Bern, mit Amtssitz in Neuenstadt.
13. Als Förster des 13. Kreises: Herr A. Morel in Corgémont, prov. mit Amtssitz in Corgémont.
14. Als Förster des 14. Kreises: Herr A. Criblez in Malleray, prov. mit Amtssitz in Malleray.
15. Als Förster des 15. Kreises: Herr Ch. Cuttat in Rossemaison, prov. mit Amtssitz in Münster.
16. Als Förster des 16. Kreises: Herr Jos. Helg in Delsberg, prov. mit Amtssitz in Delsberg.
17. Als Förster des 17. Kreises: Herr J. Jermann in Laufen, mit Amtssitz in Laufen.
18. Als Förster des 18. Kreises: Herr Xavier Amuat in Pruntrut, mit Amtssitz in Pruntrut.

An die infolge des Dekrets vom 1. Dezember neu zu besetzende Stelle eines Sekretärs der Forstdirektion wurde vom Regierungsrath gewählt: Herr Rudolf Spycher in Bern, bisheriger Sekretär der Domainen- und Forstdirektion.

Ebenfalls in Ausführung oben angerufenen Dekrets wurde das gesammte Büreaupersonal der bisherigen Domainen- und Forstdirektion auf Ende des Jahres entlassen. Es waren für die Forstdirektion 3 dahergie neu zu besetzende Stellen vorgesehen, welche denn auch auf 1. Januar 1883 besetzt worden sind.

Patente für bernische Oberförster wurden im laufenden Jahre bloss ertheilt, nämlich an:

1. Herrn Arnold Müller in Biel,
2. » Friedrich Nigst in Riggisberg.

Das Patent als Forsttaxator des Kantons Bern erhielt, gestützt auf § 8, Alinea 3 der Verordnung vom 25. Januar 1861, einzig:

Herr Paul Bandi in Aarberg.

Bannwartenpatente sind im Berichtsjahre keine ertheilt worden, da keine Bannwartenkurse abgehalten wurden.

Die durch die im Eingange dieses Berichtes erwähnte Verordnung des Regierungsrathes vom 8. Juli abhin beschlossene Eintheilung des ganzen Gebietes des Kantons Bern in drei Forstinspektionskreise hat den Nachtheil, dass entweder der erste Inspektionskreis, wenn demselben alle im eidgenössischen Forstgebiete liegenden Aemter zugetheilt werden sollten, zur Ueberwachung und Kontrolirung viel zu ausgedehnt würde, oder aber ein Theil des zweiten Inspektionskreises *in*, der andere *ausser* dem eidgenössischen Aufsichtsgebiet zu liegen kommt und somit zwei verschiedenartigen Gesetzgebungen unterworfen würde. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen hat der Regierungsrath auf Antrag der unterzeichneten Direktion beim hohen Bundesrath die Gesuch gestellt, letzterer möchte die in den Amtsbezirken Konolfingen, Seftigen, Signau, Schwarzenburg und Trachselwald liegenden Waldungen, welche, obgleich keine eigentlichen Schutzwaldungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, durch das kantonale Vollziehungsdecret vom 26. November 1877 dem unter eidgenössische Oberaufsicht unterstellten Forstgebiet einverleibt worden sind, aus der eidgenössischen Forstzone entlassen. Diesem Verlangen hat jedoch der Bundesrath nicht entsprochen.

III. Allgemeine Wirtschaftsverhältnisse.

Am 27. Oktober 1882 wurden bekanntlich die Amtsbezirke Interlaken und Frutigen, namentlich die Gegend von Grindelwald, durch einen heftigen Föhnsturm heimgesucht, der in den Wäldern, an Obstbäumen und Häusern sehr grossen Schaden verursachte.

Im Uebrigen blieben in diesem Jahre die Waldungen von erheblichen Beschädigungen durch Windfall, Schneedruck, Insekten u. s. w. verschont. Der ziemlich milde und schneearme Winter war für die Holzfällungen günstig, dagegen war der trockene und späte Frühling und der nasse Sommer für die Waldarbeiten nachtheilig. Wiederholtes, anhaltendes Regenwetter beschädigte die Waldwege, verursachte grosse Unterhaltungskosten und verzögerte mancherorts die Holzabfuhr. Die Spätfröste vom 18. Mai und 17. Juni richteten vielfach bedeutenden Schaden in den Saat- und Pflanzschulen, sowie in den letztyrigen Kulturen an. Besonders litten die Weissstannen, etwas weniger die Buchen und Eichen und am wenigsten die Rothtannen, welche sich übrigens infolge der darauffolgenden nassen Witterung fast vollständig erholt haben. Der strenge Winter 1879/1880 und die grosse Trockenheit im Jahr 1881 sind vermutlich der Grund, dass der Fichtenadelrost (*Accidium abietineum*) in einzelnen hochgelegenen Waldungen des Jura verheerend auftrat, sodass daselbst oftmals ganze Horste ersetzt werden mussten.

Das Jahr 1882 war im Ganzen ein ausgezeichnetes Samenjahr, besonders für Buchen, Hagenbuchen, Weissstannen und Fichten. Besamungsschläge haben jedoch hie und da unter dem Umstände gelitten, dass infolge der ungünstigen Witterung das Reisig, oft auch das Astholz, auf der Stelle liegen blieb.

Der Holzhaeuereibetrieb hat seinen geregelten Forgang genommen, obschon die milde Witterung des Winters einen etwas vermindernden Holzkonsum zur Folge hatte, was den Brennholzpreis herunterdrückte, während die Preise für das Bauholz im Jura gestiegen sind, wo auch für das Schleifholz infolge der Anlage der neuen Papierstofffabriken höhere Preise erzielt werden. Die Durchschnittspreise sind denjenigen des Jahres 1870 nahe, während die Arbeitslöhne nicht im gleichen Verhältniss zurückgegangen sind. Das Verhältniss der Rüstkosten zu den Holzpreisen erschwert die Durchforstungen und die Waldflege überhaupt. Geringe Holzsortimente finden nur bei ganz niedrigen Preisen Absatz, ja oft werden kaum die Rüstkosten herausgeschlagen. Da nun aber die Durchforstungen im Interesse der Waldungen gemacht werden müssen und als Massregel der Bestandespflage nicht unterlassen werden können, so wird dadurch der Geldertrag des Waldes wesentlich beeinträchtigt.

IV. Staatsforstverwaltung.

A. Arealverhältnisse.

1. Vermehrung.

a. Ankauf.

- 1) *Oberhasle*. Hintere und vordere Mühlethal zu Innertkirchen, Matt-, Acker- und Waidland
2) *Erlach*. 401 Jucharten im grossen Moos; 9. Jahresbeitrag an Juragewässerkorrektion

	Fläche. Hektaren.	Grundsteuer- Schatzung. Fr.	Kaufpreis. Fr. Rp.
	1,8393	280	2,000. —
	—	—	4,278. —
Uebertrag	1,8393	280	6,278. —

		Fläche. Hektaren.	Grundsteuer- Schatzung. Fr.	Kaufpreis. Fr. Rp.
	Uebertrag	1,8393	280	6,278. —
3)	<i>Erlach.</i> 401 Jucharten im grossen Moos; 3. Jahresbeitrag an Binnenkorrektion	—	—	2,000. —
4)	<i>Burgdorf.</i> Ein Waldstück in der Ey zu Krauchthal	0,2821	290	2,193. 80
5)	<i>Schwarzenburg.</i> Schweiggenvorsass, Gemeinde Guggisberg	22,1400	3,740	6,800. —
6)	<i>Delsberg.</i> Undervelier, Wald «Planches», Sektion B, Nr. 58 a, b und c	1,3120	250	2,187. 09

b. Tausch.

1) <i>Burgdorf.</i> Krauchthal, Schwarzmoosmatte im Karthäuserwald	0,7169	720	1,000. —
<i>Summa Vermehrung</i>	26,2903	5,280	20,459. 89

2. Verminderung.

a. Verkauf.

1) <i>Interlaken.</i> Der Fälliwald zu Habkern	2,1600	720	720. —
2) " " Der Blättenwald zu Habkern	7,5600	3,360	3,614. —
3) " " Der Unterwald zu Habkern	6,1200	2,720	3,916. —
4) " " Der Unterführenwald zu Habkern	8,6400	2,880	9,000. —
5) <i>Thun.</i> Ein Streifen Kandergrienwald	1,7351	960	1,800. —
6) <i>Pruntrut.</i> Waldstück zu Charmoille «Le petit Etang», Sektion D, Nr. 147	1,9665	2,731	665. —

b. Tausch.

1) <i>Burgdorf.</i> Krauchthal, ein Stück Tennletwald	0,7227	1,000	1,000. —
<i>Summa Verminderung</i>	28,0043	14,371	20,715. —
<i>Summa Vermehrung</i>	26,2903	5,280	20,459. 89
Total Verminderung des Waldareals	2,6140	—	— —
" " " der Grundsteuerschätzung	—	9,091	— —

Die Gesammtfläche der Staatswaldungen beträgt zirka 11,715 Hektaren mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 13,620,890.

B. Wirtschaftsverhältnisse.

1. Holzerei.

Der Etat für die **Jahresnutzung pro 1882** (Abgabesatz) beträgt:

Forstinspektion.	Haupt- nutzung.	Zwischen- nutzung.	Total.	Waldfläche.
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Hektaren.
I. Oberland	8,274	829	9,103	3,577
II. Mittelland	17,664	3,656	21,320	4,534
III. Jura	14,768	2,782	17,550	3,604
Summa	40,706	7,267	47,973	11,715

Das Ergebniss der ausgeführten **Holzschläge** ist folgendes:

Forstinspektion.	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Brennholz.	Bauholz.	Total.	Per Hektare.
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
I. Oberland . . .	7,548,5	1,235,8	5,380,6	3,403,7	8,784,3	2,46
II. Mittelland . . .	18,756,6	5,254,1	16,056,4	7,954,8	24,010,7	5,30
III. Jura	14,406,7	3,550,6	10,937,8	7,019,5	17,957,8	4,98
Summa	40,711,8	10,040,5	32,374,8	18,377,5	50,752,8	4,33

Es wurden somit 2779,3 Festmeter zu viel geschlagen.

Der **Bruttoerlös** aus dem geschlagenen Holze beträgt:

Forstinspektion.	Haupt-nutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberland . . .	98,542	30	10,574	75	50,845	—	58,272	05	109,117	05
II. Mittelland . . .	281,110	81	50,400	13	166,855	29	164,655	65	331,510	94
III. Jura	167,210	22	26,613	37	81,501	08	112,322	51	193,823	59
Summa	546,863	33	87,588	25	299,201	37	335,250	21	634,451	58

Es ergeben sich somit folgende **Durchschnittspreise** per Festmeter:

Forstinspektion.	Haupt-nutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.				Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberland	13	05	8	56	6	62	9	45	17	12	12	42
II. Mittelland	15	—	9	60	7	28	10	40	20	70	13	81
III. Jura	11	60	7	50	5	22	7	45	16	—	10	79
Summa	10	43	8	72	6	47	9	24	18	24	12	50

Der Durchschnitts-Bruttoertrag im Jahr 1881 betrug Fr. 9. 70 für Brenn- und Fr. 16. 66 für Bauholz per Festmeter, Total auf Fr. 11. 91. Im Berichtsjahre sind somit die Brennholzpreise um zirka 5 % gefallen, während die Bauholzpreise um zirka 10 % und die Holzpreise im Allgemeinen um zirka 6 % gestiegen sind.

Die Rüst- und Transportkosten belaufen sich auf:

Forstinspektion.	Haupt-nutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Brutto- ertrages.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
I. Oberland	25,970	30	4,773	85	21,561	45	9,182	70	30,744	15	28,17
II. Mittelland	35,269	11	17,270	96	44,203	79	8,336	28	52,540	07	15,85
III. Jura	27,086	30	8,961	45	23,634	25	12,413	50	36,047	75	18,60
Summa	88,325	71	31,006	26	89,399	49	29,932	48	119,331	97	18,81

also im Durchschnitt per Festmeter auf:

Forstinspektion.	Haupt-nutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberland	3	44	3	87	4	—	2	70	3	50
II. Mittelland	1	88	3	29	2	75	1	05	2	19
III. Jura	1	87	2	52	2	16	1	77	2	01
Summa	2	17	3	09	2	76	1	63	2	35

Der Nettoerlös beträgt somit:

Forst-inspektion.	Haupt-nutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Brutto- ertrages.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
I. Oberland	72,572	—	5,800	90	29,283	55	49,089	35	78,372	90	73,88
II. Mittelland	245,841	70	33,129	17	122,651	50	156,319	37	278,970	87	84,15
III. Jura . .	140,123	92	17,651	92	57,866	83	99,909	01	157,775	84	81,40
Summa	458,537	62	56,581	99	209,801	88	305,317	73	515,119	61	81,2

oder im Durchschnitt per Festmeter:

Forstinspektion.	Haupt-nutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberland	9	61	4	69	5	45	14	42	8	92
II. Mittelland	13	07	6	31	7	64	19	65	11	62
III. Jura	9	73	4	98	5	29	14	23	8	78
Summa	11	26	5	64	6	48	16	61	10	15

2. Aufforstungen.

Durch Pflanzungen und Saat sind in den Staatswaldungen folgende **Schlagflächen** bestockt worden:

Forstinspektion.	Fläche.	Verwendet.		Anschlagspreis der Pflanzen.		Gesammt- kosten.	
		Samen.	Pflanzen.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberland	Hektaren. 7,47	Kg. 0,7	Stück. 45,265	Fr. 481	Rp. 60	Fr. 1,605	Rp. 40
II. Mittelland	31,06	278	183,785	2,073	47	5,092	08
III. Jura	9,38	53	89,900	899	—	2,434	70
	Summa	47,91	331,7	318,950	3,454	07	9,132
Nachbesserungen älterer Kulturen . . .	10,45	28	79,860	794	40	2,606	20

Der verwendete Samen, zum grössten Theil von Weisstannen, diente mit geringer Ausnahme zu Untersaaten.

Weiden und **Moosland**, überhaupt **bisheriges Kulturland**, wurden aufgeforstet:

Forstinspektion.	Fläche.	Verwendete Pflanzen.	Anschlagspreis der Pflanzen.		Gesammt- kosten.	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberland	Hektaren. 26,98	Stück. 193,720	2,241	35	5,802	55
II. Mittelland	13,80	92,500	925	—	2,455	—
III. Jura	—	—	—	—	—	—
	Summa	40,78	286,220	3,166	35	8,257
Nachbesserungen älterer Kulturen	11,84	75,400	799	60	2,288	—

Diese letztern **Aufforstungen** sind im Speziellen folgende:

	Fläche.	Pflanzen.	Anschlagspreis der Pflanzen.		Gesamtkosten.	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Forstinspektion Oberland.</i>						
Mühlethalwald, Ortweid und Haberen . . .	Hektaren. 0,68	Stück. 4,090	49	70	95	20
Gridenwald, Gemeindeschlag	0,49	2,940	33	50	72	70
Byberg, Weidfläche	0,61	4,200	50	40	145	40
Knubelweiden	8,50	59,060	667	65	1954	65
Hirsetschwendi, Stauffenweide	3	21,000	229	40	679	44
Rauchgrath	3,90	30,400	336	—	851	80
Hoheneggschwand	2,30	16,954	232	80	488	38
Hohenegg	7,50	55,066	641	90	1505	58
<i>Forstinspektion Mittelland.</i>						
Steckhütten, Weiden	10	69,500	695	—	995	80
Grosses Moos	3,80	23,000	230	—	1230	20
<i>Forstinspektion Jura.</i>						
Keine.						

Ueber den Erfolg dieser Aufforstungen ist Folgendes zu melden:

Forstinspektion Oberland.

Die Kulturen der letzten Jahre im Amt Oberhasle und Frutigen, sowie in den Knubelweiden, Hirsetschwendi, Rauchgrath und Hoheneggen sind befriedigend und haben nur stellenweise durch ungünstige Witterungsverhältnisse gelitten. Im Allgemeinen wäre es wünschenswerth, wenn für derartige forstpolizeiliche Aufforstungen jeweilen nur das beste Pflanzenmaterial verwendet würde, was aber aus Mangel an brauchbarem Vorrath leider nicht immer der Fall ist.

Forstinspektion Mittelland.

1. Steckhütten.

Der Frost des Winters 1881/82 hat den jüngsten Kulturen in den Längeneyweiden nicht unerheblich zugesetzt und desshalb bedeutende Nachbesserungen nothwendig gemacht. Mit der Aufforstung der Wyssbachweide ist der bedeutenden Schwierigkeiten wegen (viele moosige Bezirke) bis dato noch nicht begonnen worden. Abgesehen hievon und mit Ausnahme behrührter Nachbesserungen sind die Aufforstungen der Längeneyweiden als fertig zu betrachten.

In den Weiden des Steckhüttenrevieres gingen infolge des Winterfrostes des nämlichen Jahres zwei Dritttheile nicht nur der jüngsten Kulturen, sondern sogar der vor 5–6 Jahren ausgeführten zu Grunde. Am besten haben hiebei die Weymuthsdählen und Lärchen ausgehalten. Neben der Auspflanzung des hiedurch betroffenen, zirka 30 Hektaren haltenden Gebietes bleibt hier noch die Anpflanzung der Schweiggen-, Gurbs- und Steinbachweiden (im Ganzen zirka 50 Hektaren) übrig. Die mit Bundesbeitrag in Gang gebrachte Aufforstung des Gustigrathes schreitet strebsam vorwärts und dürfte im Jahre 1885 der Vollendung nahe gebracht sein.

Wenn man von den eingetretenen ausserordentlichen Naturereignissen absieht und die der Aufforstung zu widmenden Weidböden, welche im Allgemeinen nass sind, mit einem weitschichtigen Netz von Entwässerungsgräben durchzieht, so dürfte indess bei Wahl der richtigen Holzarten und Erziehung von Schutzhölzern auf den exponirtesten Stellen am günstigen Erfolg der angestrebten Aufforstungen nicht zu zweifeln sein.

2. Grosses Moos.

a. Kanalbezirk.

Bei lehmigem Boden gedeiht die Eiche gut; die letzten Eichenheisterkulturen sind normal. Hier haben die Schwarzerlen stets, da sie früh ausschlagen, von Frost zu leiden, ebenfalls Rothannen, weniger Dählen,

Weymuthsdählen gar nicht, letztere sind auch frohwüchsiger; Eschen bringt man vorläufig ohne Bodenschutzhölzer nicht fort.

b. Schwarzgraben.

Die Rothannen-, Eschen- und Erlenkulturen bleiben zurück; abwechselnde Nässe, Trockenheit und Spätfröste bringen viele Pflanzen zum Absterben. Einzelne Weymuthsdählen, welche gegen den Frost unempfindlich sind, wachsen fort. Birken haben sich durch natürlichen Anflug angesiedelt und zeigen von allen Holzarten die günstigsten Wachstumsverhältnisse. Unter dem Schutze dieser zwar den Boden nicht besonders verbessernden Holzsorten dürften obige Holzarten nachgezogen werden.

c. Fanelstrandboden.

Auf den Sanddünen zeigen die Dählen und Schwarzdählen, und da, wo der Sand mit Lehm vermengt ist, die Rothanne ganz günstige Wachstumsverhältnisse. Die Rothanne gedeiht zwar nur unter dem Schutze des vorhandenen Gesträuches (Schwarzerlen, Weisserlen, Weiden). Eschen sind noch nicht fortzubringen, da dieselben Bodenschutzhölzer erfordern.

Auf torfhaltigen, tiefer gelegenen Flächen wird die Schwarzerle, die dieses Jahr namentlich günstige Wachstumsverhältnisse aufweist, fortzubringen sein. Im Ganzen genommen wird die Aufforstung im Strandboden rascher vor sich gehen als auf den zwei obenannten Moosbezirken.

3. Saat- und Pflanzschulen.

Dieselben haben den Zweck, einerseits für die Staatswaldungen die erforderlichen Pflanzen zu erziehen, anderseits den Privaten und kleineren Gemeinden Gelegenheit zu bieten, sich durch billigen Ankauf die nötigen Pflanzen zu verschaffen.

Die Pflanzenerziehung vertheilt sich nach den drei Forstinspektionenkreisen in folgender Weise:

Forst-inspektion.	Verwendeter Samen.	Pflanzen verschult.		Kosten.	
		Kg.	Stück.	Fr.	Rp.
I. Oberland .	69,1	578,010	4,662	45	
II. Mittelland	290	860,310	6,093	66	
III. Jura . .	140	227,000	2,626	70	
Summa	499,1	1,665,320	13,382	81	

Die Saat- und Pflanzschulen ergaben folgende Gelderträge:

Forstinspektion.	In Staatswaldungen verwendet.			Verkauft.			Summa.		
	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.
I. Oberland	279,350	3,207	50	301,940	4,128	45	581,190	7,335	95
II. Mittelland	383,475	4,057	92	644,730	6,237	30	1,028,205	10,295	22
III. Jura	97,600	1,152	70	316,450	2,053	85	414,050	3,206	55
Summa	760,425	8,418	12	1,263,120	12,419	60	2,023,445	20,837	72

Von den verkauften Pflanzen fanden 1,242,620 Stück innerhalb und 20,500 Stück ausserhalb des Kantons Verwendung.

4. Wegbauten.

Wegbauten wurden folgende ausgeführt und dafür nachstehende Summen verausgabt:

Forstinspektion.	Unterhalt.		Korrektionen.		Neuanlagen.		Totalkosten.	
			Länge.	Kosten.	Länge.	Kosten.		
I. Oberland	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.
	1,673	15	1102	1,152	53	4235	3,411	20
II. Mittelland	3,538	54	1046	6,143	80	2809	5,930	55
III. Jura	996	25	1600	458	—	1075	3,700	40
Summa	6,207	94	3748	7,754	33	8119	13,042	15
							27,004	42

Die wichtigsten im Betriebsjahr ausgeführten neuen Weganlagen und grössern Korrekctionen sind folgende:

Forst- kreis.	1. Forstinspektion Oberland.	Meter.	Fr.	Rp.
1.	Hopflauwald, Fussweg, Neuerstellung	800	300	—
	Brandwald	170	15	—
2.	Grosser Rügen, Schlittweg in Abth. 2 ^a und 7 ^b	600	1621	90
	Sytialwald, Schlittweg, Fortsetzung in Abth. 1	65	40	—
	Maizaua, Schlittweg, Fortsetzung	330	563	80
3.	Brückwald, Schlittweg, Fortsetzung in Abth. 6	360	720	—
	Krattighalde, Fussweg, Neuerstellung	210	99	50
6.	Buchholzkopf	222	179	80
	Schwendialp, Wegkorrektion in Abth. 1	200	289	32
	Schallenberg, Wegkorrektion in Abth. 6	440	719	98

Forst- kreis.		Länge.	Kosten.	
		Meter.	Fr.	Rp.
2. Forstinspektion Mittelland.				
7.	Längeney, Vogelbach und Habstanne	240	1521	20
	Wildeney, Hauptabfuhrweg in Abth. 1	300	932	19
8.	Mittler Toppwald, Hauptabfuhrweg, Korrektion in Abth. 3	264	861	47
	Frieswylgraben, Schlitt- und Fussweg in Abth. E, 3	585	359	80
9.	Eyberg, Abfuhrweg und Brücke, Neuanlage in Abth. 4	578	1571	—
	Thorbergalp, Abfuhrweg, Neuanlage in Abth. 1 ^b	315	186	10
	Hardtwald, neuer Weg in Abth. 5 ⁱ und 5 ^f und 8	342	228	36
	» Vergrädung und Verlegung in Abth. 5 ^b e i	349	164	03
11.	Lindenwald, Korrektion in Abth. 1 ^b	263	78	90
	» Neuanlage in Abth. 1 ^b	105	31	50
	Lyssdreihubel, Neuanlage in Abth. 6 ^a	109	130	80
12.	Lengwald, Neuanlage	65	244	65
	Büttenberg, Bekiesung	340	951	—
3. Forstinspektion Jura.				
14. & 15.	Montaluet, Neuanlage	650	4493	20
	Haute Joux de Malleray, Verbindungsweg (gemeinschaftlich mit der Gemeinde)	1100	345	45
17.	Rittenberg, neue Abzweigung, ohne Steinbett	300	210	—
	» und Buchberg, Korrekturen	—	225	—
18.	Fahy, grössere Korrekturen	500	181	25

C. Rechnungsverhältnisse.

1. Staatswaldungen.

Nach der Staatsrechnung beträgt der Reinertrag der Staatswaldungen für das laufende Wirtschaftsjahr Fr. 377,810. 50.

Im Detail stellen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Einnahmen.

a. Haupt- und Zwischenutzungen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Holzverkauf	664,133.	36		
2. Steigerungsvorbehälte	16,321.	64		
3. Lieferung an Berechtigte und Arme	16,470.	98		
			696,925.	98

b. Nebennutzungen.

1. Stocklosungen	2,096.	15		
2. Grubenlosungen	786.	80		
3. Weid- und Lehenzinse	21,796.	05		
			24,679.	—
			6,626.	34

c. Verspätungszinse

Summa Einnahmen 728,231. 32

Ausgaben.

a. Verwaltungskosten.

	Fr.	Rp.
1. Besoldungen der Oberförster (1. Halbjahr)	14,000.	—
2. Büreaukosten » » »	2,158.	39
3. Reisekosten » » »	6,767.	10
4. Anteil an den Kosten der Forstinspektoren etc. (2. Halbjahr)	26,041.	92
	48,967.	41
Uebertrag	48,967.	41
	728,231.	32

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	.	.	48,967.	41	728,231.	32

b. Wirthschaftskosten.

1. Waldkulturen (abzüglich Pflanzenerlös)	.	.	14,121.	24		
2. Weganlagen	.	.	27,004.	42		
3. Bannwarten- (Hut-) Löhne	.	.	44,298.	55		
4. Rüstlöhne	.	.	121,839.	49		
5. Marchungen und Vermessungen	.	.	2,996.	09		
6. Steigerungs- und Verkaufskosten	.	.	5,215.	34		
7. Sconti für Baarzahlungen	.	.	1,016.	32		
8. Rechtskosten	.	.	88.	50		
					216,579.	95

c. Beschwerden.

1. Lieferungen an Berechtigte und Arme	.	.	16,247.	16				
2. Staatssteuern	.	.	27,140.	74				
3. Gemeindesteuern	.	.	41,485.	56				
					84,873.	46		
					Summa Ausgaben	.		
						350,420.	82	
					Reinertrag der Staatswaldungen	.	377,810.	50
					Voranschlag für 1882	.	464,225.	—
					Weniger Einnahmen als veranschlagt	.	86,414.	50

2. Centralverwaltung und allgemeine Forstpolizei.

Die dahерigen Verwaltungskosten sind folgende:

a. Centralverwaltung.

1. Besoldungen der Beamten (Kantonsforstmeister, 1. Halbjahr)	.	.	2,500.	—	Fr.	Rp.	
2. » » Angestellten	.	.	11,469.	30			
3. Büro- und Reisekosten	.	.	2,995.	06			
4. Miethzinse	.	.	1,600.	—			
						18,564.	36

b. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.

1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	.	.	4,010.	13	Fr.	Rp.		
2. Bannwartenkurse (restanzlich aus dem Jahr 1881)	.	.	92.	20				
3. Verbauungen und Aufforstungen	.	.	9,601.	46				
4. Allgemeine Forstpolizei (1. Halbjahr):								
a. Revierförster, Entschädigung	.	.	9,614.	88				
b. Unterförster, Brigadiers forestiers	.	.	8,250.	—				
c. Forstamtsgehülfen	.	.	3,525.	—				
5. Forstinspektoren und Kreisförster (2. Halbjahr):								
a. Besoldungen der Inspektoren	.	.	6,750.	—				
b. Büreaukosten » »	.	.	768.	97				
c. Reisekosten » »	.	.	1,960.	20				
d. Miethzinse » »	.	.	100.	—				
e. Besoldungen der Kreisförster	.	.	29,019.	19				
f. Büreaukosten » »	.	.	4,273.	56				
g. Reisekosten » »	.	.	7,586.	92				
h. Miethzinse » »	.	.	1,625.	—				
						87,177.	51	
					Summa Ausgaben	.	105,741.	87

Der Antheil der Staatswaldungen an diese Kosten beträgt und ist somit hier in Abzug zu bringen mit

Summa Kosten der Centralverwaltung	.	79,699.	95
Voranschlag pro 1882	.	80,585.	—
Weniger verausgabt als veranschlagt	.	885.	05

	Fr.	Rp.
Die Waldausreutungsgebühren ergaben eine Reineinnahme von	2,860.	70
Voranschlag pro 1882	4,000.	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt	1,139.	30

V. Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen.

In der Bewirthschaftung dieser Waldungen ist im Allgemeinen ein erfreulicher Fortschritt zu konstatiren. Nur in einzelnen Aemtern des Oberlandes (Ober- und Niedersimmenthal, Saanen und Frutigen) und im Jura wird theils über unzweckmässige forstliche Behandlung und theils über Uebernutzung der Waldungen geklagt und besonders darauf hingewie en, dass die Abholzungen und Wiederaufforstungen besser überwacht werden sollten. Im Fernern ist noch zu bemerken, dass in einigen Gemeinden des Oberlandes der Weidgang, welcher daselbst nach alten Reglementen noch gestattet ist, der Forstkultur sehr nachtheilig wird und unbedingt mehr beschränkt, wenn nicht ganz abgeschafft werden sollte.

Immerhin hat das gute Beispiel des Staates punkto rationelle Waldwirthschaft schon mehrfach in günstigem Sinne auf Gemeinden, Korporationen und Private eingewirkt.

Eine fast allgemeine Klage verursacht die vielerorts noch gebräuchliche Anweisung von stehendem Holze an die Nutzungsberichtigten, welches sodann von den letztern oder von Holzhändlern, an welche es verkauft wurde, zum grossen Schaden der Wal-

dungen in denselben selbst, ohne genaue Kontrole und ohne Beobachtung der nothwendigen forstlich-wirthschaftlichen Massregeln, aufgerüstet wird.

Während des Berichtsjahres sind im Ganzen für 14 Gemeinden Waldwirthschaftspläne neu angefertigt und vom Regierungsrathe genehmigt worden und zwar 7 definitive und 7 provisorische, letztere sämmtlich im Oberland. Revisionen von solchen haben in 11 Gemeinden stattgefunden.

Die Ausgaben für Verbauungen und forstpolizei-liche Aufforstungen sind besonders den oberländischen Gemeinden Brienzwyler, Ebligen, Gündischwand, Oberried, Schwanden und Wengi als kantonaler Beitrag von 30 % an die daherigen Kosten zu Gute gekommen. Der Bund hat für diese Arbeiten einen Beitrag von 40—50 % der Gesamtkosten im Be- trage von Fr. 12,555. 08 ausgerichtet.

Im Betriebsjahre sind 6 derartige Verbauungs- und Aufforstungsprojekte von Gemeinden und 14 Pro- jekte für Aufforstungen in Staatswaldungen mit einer Gesamtkostenberechnung von Fr. 87,306. 27 zur Ausführung bestimmt worden.

Ueber die im Berichtsjahre ausserhalb der Staatswaldungen ausgeführten Forstkulturen gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss:

Forstinspektion.	Aufforstungen.						Saat- und Pflanz- schulen.	
	Gemeinde- und Korporations- waldungen.			Privatwaldungen.			Gemeinde- u. Korporations- waldungen.	Privat- waldungen.
	Fläche.	Pflanzen.	Samen.	Fläche.	Pflanzen	Samen.	Fläche.	Fläche.
I. Oberland	Hektaren.	Stück.	Kg.	Hektaren.	Stück.	Kg.	Hektaren.	Hektaren.
II. Mittelland	49,23	348,540	2,5	20,90	142,830	—	2,10	0,01
III. Jura	130,41	1,328,550	322	53,25	460,100	45	7,81	0,01
Summa	91	588,200	229,5	0,40	2,300	—	3,18	0,01
Davon im eidg. Forstgebiet	270,64	2,265,290	554	74,55	605,230	45	12,59	0,03
	83,53	579,990	5,5	39,15	268,930	—	6,60	0,01

Bewilligungen zum Holzverkauf in den Gemeinde- und Korporationswaldungen (ausserordentliche) und in den Privatwaldungen wurden folgende ertheilt:

Eidg. Forstgebiet. Amt.	Festmeter.		
	1880	1881	1882
Frutigen	75	261	273
Interlaken	2,441	2,111	2,783
Konolfingen	9,564	8,474	17,181
Oberhasle	1,893	1,501	805
Saanen	5,690	10,988	7,730
Schwarzenburg	93	150	330
Seftigen	664	—	135
Signau	33,816	21,304	30,739
Niedersimmenthal	4,078	2,309	2,965
Obersimmenthal	3,467	1,653	4,991
Thun	2,313	4,889	8,240
Trachselwald	2,760	12,053	4,744
Summa	66,854	65,693	80,916

Alter Kanton. Uebriger Theil. Amt.	Festmeter.		
	1880	1881	1882
Aarberg	325	100	773
Aarwangen	2,296	7,738	7,373
Bern	1,050	1,330	2,490
Büren	377	1,678	600
Burgdorf	1,154	3,636	2,133
Erlach	1,187	120	98
Fraubrunnen	853	1,934	2,855
Laupen	54	—	—
Nidau	201	67	2,360
Wangen	2,635	2,067	6,612
Summa	10,132	18,670	25,294
Im eidgen. Forstgebiet	66,854	65,693	80,916
Summa im alten Kanton	76,986	84,363	106,210

Jura. Amt.	Festmeter.		
	1880	1881	1882
Biel	—	—	—
Courtelary	10,542	580	453
Delsberg	13,225	9,564	8,682
Freibergen	4,600	1,798	11,235
Laufen	5,625	—	977
Münster	7,811	5,011	5,760
Neuenstadt	400	—	1,000
Pruntrut	7,771	830	4,780
Summa im Jura	49,974	17,783	32,887
Summa im alten Kanton	76,986	84,363	106,210
Summa im ganzen Kanton	126,960	102,146	139,097

Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass im *Oberlande*, d. h. im eidgenössischen Forstgebiet, für jeden Holzschlag ohne Ausnahme eine Bewilligung erforderlich ist (Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876), was früher nur für Schläge über zehn Stück zum eigenen Gebrauche und für solche zum Handel ausser den Kanton der Fall war. Infolge strengerer Beobachtung dieser Gesetzesbestimmung hat daher das Quantum des geschlagenen Holzes scheinbar so bedeutend zugenommen. In obigen Angaben sind jedoch nur die ausserordentlichen Holznutzungen in Gemeinde- und Korporationswaldungen enthalten, während die in den respektiven Waldwirtschaftsplänen vorgesehenen ordentlichen Nutzungen hier nicht inbegriffen sind. Uebrigens kommen die weitaus grössten Quanta mit zirka 48,000 Festmeter auf die zwei ziemlich stark bewaldeten Amtsbezirke Signau und Konolfingen, welche durch das kantonale Vollziehungsdekret vom 26. November 1877 und durch den Beschluss des Regierungsrathes vom 17. September 1878 der eidgenössischen Forstzone einverlebt worden sind, wodurch einer zu intensiven Ueberholzung Einhalt zu gebieten die Möglichkeit geboten ist.

Zu erkennen ist es übrigens nicht, dass die dermaligen, auch für die Landwirtschaft ziemlich drückenden Zeitverhältnisse wohl geeignet sind, einer übermässigen Anforderung an den Wald Vorschub zu leisten.

Immerhin muss aber auf die Abholzungen im Oberland ein wachsames Auge geworfen werden und es sind die staatlichen Aufsichtsbeamten auch bereits dahin instruirt worden.

Im *Mittelland*, resp. übrigen Theile des alten Kantons ist in den angegebenen Quanta der Gemeinden und Korporationen gleich wie im Oberland nur dasjenige Holz verzeichnet, welches als ausserordentliche Nutzung geschlagen wurde, während bei den Privaten nur dasjenige kontrolirt werden konnte, welches für den Handel ausser den Kanton bestimmt war, weil nur zum Schlagen von solchen eine Bewilligung erforderlich ist. (Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen etc. vom 26. Oktober 1853.)

Im *Jura* werden bei Gemeinde- und Korporationswaldungen nur die ausserordentlichen Holzschläge über 30 Klafter, da nur solche einer Bewilligung durch den Regierungsrath bedürfen, verzeichnet; solche unter 30 Klafter können durch die betreffenden Regierungsstatthalter bewilligt und können daher hierseits nicht kontrolirt werden. Für Holzschläge in Privatwaldungen ist hier keine Bewilligung erforderlich und dieselben unterliegen daher auch keiner Kontrolle (Forstreglement für den bernischen Leberberg vom 4. Mai 1836). Auch hier geben die Holzschläge zu analogen Bemerkungen wie im Oberland Anlass und rufen nach besserer Ueberwachung und grösserer Sorgfalt bei Ertheilung von dahерigen Bewilligungen. Die im Berichtsjahre eingetretene Ueberschwemmung durch die Scheuss wird fast allgemein dem unvernünftigen Abholzen der Waldungen in deren Quellengebiet zugeschrieben und gab auch zu dahерigen Reklamationen Anlass. Die unterzeichnete Direktion erhielt desshalb den Auftrag,

eine dahingehende Untersuchung einzuleiten. Die diessbezüglichen Resultate liegen aber bis dato noch nicht vor. In Anbetracht des Obgesagten ist eine genauere Kontrolle in dieser Beziehung erst durch Einführung eines neuen einheitlichen kantonalen Forstgesetzes zu erreichen, und es ist desshalb nur

zu bedauern, dass trotz der heutigen durch die Bundesgewalt etwas unsicher gewordenen Forstpolizeiverhältnisse für die ausser der eidgenössischen Zone liegende Kantonsgebiete der Grosse Rath die Behandlung einer diessbezüglichen Vorlage wiederholt verschoben hat.

Die Bewilligungen zu *bleibenden Waldausreutungen* vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke in folgender Weise:

Amtsbezirk.	Ausreutung.			Gegen Anpflanzung.			Gebühr.	
	Hekt.	Aren.	m ³ .	Hekt.	Aren.	m ² .	Fr.	Rp.
Aarberg	7	24	90	3	42	40	1153	35
Aarwangen	—	13	65	—	—	—	30	35
Bern	3	66	17	2	67	18	328	45
Burgdorf	1	78	90	1	03	33	168	—
Fraubrunnen	—	47	79	—	—	—	106	20
Konolfingen	1	—	69	—	92	75	87	20
Laupen	—	78	18	—	—	—	173	80
Nidau	4	06	—	17	86	—	—	—
Saanen	—	11	46	—	—	—	25	50
Schwarzenburg	—	89	48	1	—	—	27	65
Seftigen	—	29	36	—	30	—	—	—
Signau	—	87	65	1	20	78	21	60
Niedersimmenthal	1	50	—	1	50	—	—	—
Obersimmenthal	—	20	23	—	—	—	45	—
Thun	—	29	56	—	31	05	—	—
Trachselwald	1	16	65	—	69	33	118	—
Wangen	5	21	51	3	15	41	575	60
Summa	29	72	18	34	08	23	2860	70
Mehr angepflanzt als ausgereutet	—	—	—	29	72	18	—	—
				4	36	05		

Der Staat hat im Berichtsjahre bisheriges Kulturland mit 40,78 Hektaren aufgeforstet.

Bern, im Juli 1883.

Der Forstdirektor:

Rätz.